



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Pädagogisches, Unterrichtsfragen

Blockzeiten

21. Oktober 2019



Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Unterricht	3
3.	Betreuung	4
3.1.	Musikalische Grundausbildung (MGA) im Kindergarten und in der Primarschule (1. Zyklus)	5
3.2.	Betreuungsangebot in der Sekundarschule (3. Zyklus)	5
3.3.	Information und Anmeldung	5
3.4.	Weitere Tagesstrukturen	6
4.	Rechtsgrundlagen zu den Blockzeiten	6
4.1.	Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005	6
4.2.	Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006	7
4.3.	Lehrpersonalverordnung (LPVO)	8



1. Einleitung

Gemäss § 27 Abs. 2 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) sind die Blockzeiten für alle Zyklen der Volksschule obligatorisch.

Unter Blockzeiten versteht man im Kanton Zürich den Unterricht oder die unentgeltliche Betreuung während des Vormittags von 8 bis 12 Uhr.

Der Vormittagsblock kann gebildet werden durch

- Unterricht (obligatorische Lektionen gemäss Lektionentafeln des Lehrplans)
- Unentgeltliche Betreuungsangebote (wie zum Beispiel musikalische Grundausbildung). Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig.

Die Blockzeiten sind Teil der Tagestrukturen einer Schule (vgl. § 30a Abs. 1 VSG). Die Schulpflege entscheidet über die Gestaltung der Blockzeiten (Unterricht, Betreuung). Gemäss § 26 Abs. 2 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) kann die Schulpflege die Blockzeiten aus organisatorischen Gründen um maximal 20 Minuten verkürzen.

2. Unterricht

Gemäss § 26 Abs. 1 VSV sind der Unterricht und die Schulfächer für die Schülerinnen und Schüler ausgewogen auf die Schultage zu verteilen. Das Volksschulamt empfiehlt, die Vorgaben der Blockzeiten nach Möglichkeit durch Unterricht oder musikalische Grundausbildung (und nicht durch andere Betreuung) zu erfüllen.

Für den Kindergarten gibt es zur Lektionenzahl an Vormittagen in der Lehrpersonalverordnung eine explizite Bestimmung: Gemäss § 7a Abs. 1 Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311) haben die Lehrpersonen in den Regelklassen des Kindergartens an den Vormittagen in der Regel je vier Lektionen Unterricht zu erteilen. Weiter gehören die Auffangzeiten im Kindergarten zur Arbeitszeit der Lehrpersonen, nicht aber zum obligatorischen Unterricht der Schülerinnen und Schüler (vgl. § 7 Abs. 2 lit. b LPVO).

In der Primarschule muss gemäss § 5 VSV in einem Teil der Lektionen in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet werden.

Im Halbklassenunterricht wird nur die Hälfte der Klasse im Schulzimmer unterrichtet. Die andere Hälfte hat entweder frei, besucht ein Betreuungsangebot, hat in einem anderen Schulzimmer gleichzeitig Unterricht oder wird in Musikalischer Grundausbildung unterrichtet.

Wird während des Halbklassenunterrichts die andere Klassenhälfte zusammen mit einer Klassenhälfte einer Parallelklasse unterrichtet, zählt dies für die betroffene Gruppe nicht als Lektion mit Halbklassenunterricht. In mehrklassigen Klassen sind Halbklassen nicht zwingend nach Jahrgängen aufgeteilt.

Teamteaching ist eine Unterrichtsform, bei der zwei oder mehr Lehrpersonen

- zur gleichen Zeit an derselben Klasse unterrichten;
- gemeinsam den Unterricht inhaltlich und methodisch planen und ihn gemeinsam durchführen;
- die Verantwortung gemeinsam tragen, aber flexibel aufteilen, wer für welche Aufgaben oder für welche Schülerinnen und Schüler zuständig ist;
- den Unterricht in wechselnden Rollen leiten oder unterstützen;
- das Lernen mit einem breit gefächerten Angebot differenzieren und individualisieren;
- die Schülerinnen und Schüler flexibel den Lernanlässen und dem Lernniveau angepasst in Gruppen aufteilen.

3. Betreuung

Deckt der Vormittagsunterricht die Blockzeiten nicht vollständig ab, ist die Schulpflege verpflichtet, zur Ergänzung ein unentgeltliches Betreuungsangebot anzubieten.

Betreuungsangebote sind alle Angebote, bei denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet, beschäftigt oder beaufsichtigt werden, sie zählen jedoch nicht zum obligatorischen Unterricht (Fachbereiche im Lehrplan).

Unentgeltliche Betreuungsangebote sind beispielsweise:

- Betreuung
- Musikalische Grundausbildung (§ 16 VSG)
- Beaufsichtigte Stillarbeit (in diesem Rahmen kann auch die Aufgabenstunde gemäss § 17 VSG integriert werden)
- Lesestunde zum Beispiel in der Gemeinde- oder Schulbibliothek
- Kurse (Musik und Bewegung, Malen, Zeichnen, Basteln, Sport, Kochen etc.)
- Stille Arbeit im Klassenzimmer oder in einer anderen Klasse (nur für einzelne Schülerinnen oder Schüler, insbesondere in mehrklassigen Klassen)
- Berufswahl (Sekundarstufe)



Während für die Gemeinde hinsichtlich Betreuungsangebote eine Angebotspflicht besteht, ist die Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Wer ein spezifisches Angebot nicht nutzen will, hat kein Anrecht auf eine andere unentgeltliche Betreuung.

3.1. Musikalische Grundausbildung (MGA) im Kindergarten und in der Primarschule (1. Zyklus)

Die musikalische Grundausbildung (in § 16 VSG als «musikalische Früherziehung» erwähnt) ist kein Ersatz, sondern eine Ergänzung zum Musikunterricht gemäss Lektionentafel des Lehrplans und wird in der Regel in Halbklassen durchgeführt.

Sie kann im Rahmen der Blockzeiten unentgeltlich angeboten werden und wird im Stundenplan separat ausgewiesen (vgl. § 16 Abs. 2 VSG). Melden die Eltern ihr Kind ab, haben sie kein Anrecht auf eine andere unentgeltliche Betreuung. Werden hingegen für die musikalische Grundausbildung Elternbeiträge verlangt, müssen bei Bedarf andere Betreuungsangebote unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Umfasst die musikalische Grundausbildung nur eine Lektion, sollte mindestens eine Halbklassenlektion als erste oder als letzte Lektion (Randlektion) dafür angesetzt werden. Schülerinnen und Schüler, welche die musikalische Grundausbildung nicht besuchen, werden dieser Halbklasse zugewiesen. Damit kann eine freie Zwischenlektion vermieden werden.

Die Anstellung von Lehrpersonen, welche die musikalische Grundausbildung erteilen, erfolgt durch die Musikschule. Diese ist auch verantwortlich für die Rekrutierung, die Entlohnung sowie die Qualifikation (MAB) der Lehrpersonen. Die Schulgemeinde vergütet der Musikschule den finanziellen Aufwand.

3.2. Betreuungsangebot in der Sekundarschule (3. Zyklus)

In der Sekundarschule ist es möglich, den Schülerinnen und Schülern einen geeigneten freien Raum als Betreuungsangebot zuzuweisen und auf die Präsenz einer Betreuungsperson zu verzichten. Dabei müssen allen Schülerinnen und Schülern die Verhaltensregeln und eine bezeichnete verantwortliche Person bekannt sein. Die verantwortliche Person muss bei Problemen den Schülerinnen und Schülern umgehend vor Ort zur Verfügung stehen.

Im Kindergarten und in der Primarschule ist eine solche Lösung nicht altersgerecht und damit nicht geeignet.

3.3. Information und Anmeldung

Die Schulleitung informiert die Eltern in geeigneter Form über die Betreuungsangebote. Die Eltern wählen für jeden Wochentag das Betreuungsangebot aus. Mit der Anmeldung zu

den Betreuungsangeboten verpflichten sich die Eltern, dass ihr Kind dieses Angebot regelmässig besucht.

Ausnahmen

Wenn während der Blockzeiten der Unterricht ausfällt – z.B. wegen einer gemeindeeigenen Weiterbildung - muss dies gegenüber den Eltern frühzeitig kommuniziert werden. Können Eltern eine Betreuung ihrer Kinder nicht anderweitig organisieren, ist durch die Schule ein Betreuungsangebot bereitzustellen.

Für besondere Schulanlässe (z. B. Sporttag, Schulreise) können grössere Abweichungen beschlossen werden (§ 26 Abs. 3 VSV). Diese Abweichungen müssen sachlich begründet und verhältnismässig sein.

3.4. Weitere Tagesstrukturen

Neben der unentgeltlichen Betreuungspflicht während der Blockzeiten sind die Gemeinden gemäss § 32 a Abs. 1 VSV verpflichtet, zwischen 7.30 und 18 Uhr Tagesstrukturen anzubieten, die dem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Bei einer Verkürzung der Blockzeiten um 20 Minuten müssen sie daher bei Bedarf für diese Zeit ein zusätzliches Betreuungsangebot anbieten. Dieses kann kostenpflichtig sein.

Die Kinder stehen unter Aufsicht der Schule ab Beginn der Betreuung bis zum Schulbeginn (bzw. ab Schulende bis Ende der Betreuung). Die Schule kontrolliert deshalb die Anwesenheit der Kinder.

4. Rechtsgrundlagen zu den Blockzeiten

4.1. Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005

§ 11 VSG (Unentgeltlichkeit und Elternbeiträge)

⁴ Besuchen Schülerinnen und Schüler Tagesstrukturen ausserhalb der Blockzeiten, werden von den Eltern in der Regel Beiträge erhoben.

§ 16 VSG (Musikschulen)

¹ Die Musikschulen bieten als Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule eine musikalische Ausbildung an.

² Die musikalische Früherziehung kann im Rahmen der koordinierten Unterrichtszeiten (Blockzeiten) gemäss § 27 Abs. 2 erteilt werden.

§ 27 VSG (Unterrichtszeit)

¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt.

² Der Stundenplan berücksichtigt in erster Linie die Interessen der Schülerinnen und



Schüler und gewährleistet einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags (Blockzeiten).

C. Tagesstrukturen

§ 30a VSG (Grundsatz)

¹ Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote, die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können.

² Die Gemeinden ermitteln den Bedarf nach Tagesstrukturen regelmässig und stellen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung.

³ Sie können Dritte mit dem Betrieb von Tagesstrukturen beauftragen.

⁴ Der Besuch von Tagesstrukturen ist freiwillig.

4.2. Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006

§ 4 VSV (Kindergartenstufe)

² Weist eine Klasse mehr als 14 Schülerinnen und Schüler auf, findet der Nachmittagsunterricht in Halbklassen statt.

³ Der Unterricht samt begleiteten Pausen dauert jeden Vormittag mindestens drei Stunden.

§ 5 VSV (Primarstufe)

¹ Auf der Primarstufe werden die Schülerinnen und Schüler wie folgt in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet: (...).

² Weist eine Klasse voraussichtlich während längerer Zeit eine unterdurchschnittliche Schülerzahl auf, kann die Schulpflege den Halbklassenunterricht oder das Teamteaching verringern. Bei weniger als 16 Schülerinnen und Schülern kann darauf verzichtet werden.

§ 22 VSV (Überschreitung der Klassengrösse)

¹ Werden die Schülerzahlen gemäss § 21 voraussichtlich während längerer Zeit um mehr als drei Schülerinnen und Schüler überschritten, richtet die Schulpflege im Rahmen des Stellenplans zusätzliche Lektionen für Halbklassenunterricht oder Teamteaching ein oder teilt die Klasse.

² In den übrigen Fällen zu grosser Klassen kann die Schulpflege im Rahmen des Stellenplans zusätzliche Lektionen für Halbklassen oder Teamteaching einrichten.

§ 26 VSV (Stundenplan)

¹ Der Unterricht und die Schulfächer sind für die Schülerinnen und Schüler ausgewogen auf die Schultage zu verteilen.

³ Die Blockzeiten dauern grundsätzlich von 8 bis 12 Uhr. Sofern es die Organisation einer Schule erfordert, kann die Schulpflege die Unterrichts- oder Betreuungszeiten um höchstens 20 Minuten pro Vormittag verkürzen. Grössere Abweichungen für besondere Schulanlässe bleiben vorbehalten.

⁴ Kann eine Lehrperson den Unterricht nicht erteilen, ist eine Stellvertretung zu organisieren oder eine anderweitige Betreuung zu gewährleisten.

§ 32 a VSV (Angebot)

¹ Die Gemeinden stellen in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 18 Uhr Tagesstrukturen zur Verfügung, die dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

² Besteht bei einer Schule für gewisse Zeiten ein Bedarf für weniger als zehn Schülerinnen oder Schüler, sind Lösungen im Einzelfall zulässig.

³ Können Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen Schule und Tagesstrukturen aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an.

⁴ Die Elternbeiträge für alle Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen dürfen höchstens kostendeckend sein.

4.3. Lehrpersonalverordnung (LPVO)

§ 7 LPVO (Unterricht im Allgemeinen)

¹ Für den Tätigkeitsbereich Unterricht gemäss § 18 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG) werden pro Wochenlektion 58 Stunden als Arbeitszeit angerechnet. Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- a. die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Lektionen,
- b. die Nachbereitung und Auswertung der Lektionen sowie die Korrekturarbeit,
- c. die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Exkursionen, Schulreisen, Projektwochen und anderen besonderen Anlässen sowie die Durchführung von Klassenlagern,
- d. das Führen der Absenzenliste.

² Zur Arbeitszeit gemäss Abs. 1 zählen zudem:

- a. die Pausen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtslektionen und
- b. die begleiteten Pausen und die Auffangzeit in der Regelklasse der Kindergartenstufe.

§ 7a LPVO (Unterricht auf der Kindergartenstufe)

¹ Die Lehrpersonen an Regelklassen der Kindergartenstufe erteilen in der Regel an den Vormittagen je vier Lektionen und an zwei Nachmittagen je zwei Lektionen.

§ 26 LPVO (Einhaltung des Stundenplans)

¹ Der Unterricht findet in der Regel gemäss Stundenplan statt. Über Abweichungen vom Stundenplan und die Einstellung des Unterrichts sowie über den Abtausch von Unterrichtslektionen zwischen Lehrpersonen entscheidet die Schulpflege auf Gesuch ganzer Schulen oder die Schulleitung auf Gesuch einzelner Lehrpersonen.

Webseite des Volksschulamtes

mit Informationen und Dokumenten zu Blockzeiten und Stundenplänen im Kanton Zürich:
www.volksschulamt.zh.ch > [Schulbetrieb & Unterricht](#) > [Führung & Organisation](#) > Stundenpläne & Blockzeiten